



## **VERFÜGUNG**

**vom 20. April 2011**

### **Gossau. Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 89/2000 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Gossau genehmigt. Am 29. November 2010 stimmte die Gemeindeversammlung Gossau der Festsetzung der Erholungszone E5 für Sportanlagen zu. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 15. März 2011 und des Bezirksrats Hinwil vom 7. Januar 2011 kein Rechtsmittel eingelegt. Die Gemeinde Gossau ersucht mit Schreiben vom 16. März 2011 um Genehmigung der Vorlage.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2005/06 wurde im Gebiet Moos eine Erholungszone E2 für offene Sportanlagen ausgeschieden mit dem Ziel, die bestehenden Sport- und Fussballplätze an der Mönchaltorferstrasse dorthin zu verlegen. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde darauf verzichtet. Die Sport- und Fussballplätze bleiben am heutigen Standort bestehen.

Nach kantonalem Richtplan kann das Landwirtschaftsgebiet für spezielle Nutzungen, die nicht zweckmässig innerhalb des Siedlungsgebietes untergebracht werden können, durchstossen werden (Richtplantext Pt. 3.2.3 c). Die Erholungszone stellt eine beschränkte Bauzone im Sinne von Art. 18 des Raumplanungsgesetzes (RPG) dar. Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich, wie in jeder Bauzone, nach den einschlägigen Bau- und Zonenvorschriften (vgl. § 62 Abs. 2 PBG).

Mit der Umzonung der bisherigen Freihaltezone F an der Mönchaltorferstrasse in die Erholungszone E5 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherstellung der Sportanlage und die Realisierung eines Kunstrasenfeldes geschaffen werden. Die nötigen Bauvorschriften sind in Art. 19 Abs. 5 der Bauordnung festgelegt.

Die Vorlage umfasst die Teilrevision des Zonenplanes 1:5000 und der Bauordnung. Der Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Gossau am 29. November 2010 festgesetzte Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend die Umzonung der Sport- und Fussballplätze an der Mönchaltorferstrasse in die Erholungszone ES (Sportanlagen) und die Ergänzung der zulässigen Nutzweise in Art. 19 Abs. 5 der Bauordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Gossau wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Gossau, an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier) sowie an das Ingenieurbüro Diebold AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon (Nachführungsstelle).

Zürich, den 20. April 2011  
110153/CAP/STM

**Amt für**  
**Raumentwicklung**  
Für den Auszug:

